

Datum: 02.10.2014
Antragsteller: SPD, CDU

Landschaftsausschuss 24.10.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Dezernatsverteilung

Beschlussvorschlag:

„Die „Geschäftsordnung für die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte“ wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1

Direktorin bzw. Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR hat

- die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse vorzubereiten und auszuführen;
- die ihr bzw. ihm vom Landschaftsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen;
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen;
- den LVR in Rechts- und Verwaltungsgeschäften gesetzlich zu vertreten.

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist ferner Untere Staatliche Verwaltungsbehörde des Landes NRW für die Durchführung des Maßregelvollzugs.

§ 2

Landesrätinnen und Landesräte

- (1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR sind Landesrätinnen und Landesräte zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichen beigeordnet.
- (2) Eine Landesrätin bzw. ein Landesrat wird zur Ersten Landesrätin oder zum Ersten Landesrat bestellt. Sie bzw. er nimmt die allgemeine Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LVR wahr. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung geht die Vertretung auf die Landesrätin bzw. den Landesrat des Dezernates 7 – Soziales und Integration - über. Die Bestimmung der weiteren Vertretung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR.

- (3) Die Vertretung der Landesrätinnen und Landesräte untereinander regelt die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.

§ 3

Geschäftsordnung

- (1) Der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR werden folgende Geschäftsbereiche unmittelbar zugeordnet:
- Angelegenheiten der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse;
 - LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden;
 - LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung, soweit zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörend;
 - LVR-Fachbereich Kommunikation (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming;

Die Direktorin bzw. der Direktor des LVR ist in ihrer bzw. seiner Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) auch Leiterin bzw. Leiter der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

- (2) Den Landesrätinnen bzw. Landesräten werden folgende Geschäftsbereiche zugeordnet:

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 1: Personal und Organisation

- Personalplanung, Personalwirtschaft;
- Personalcontrolling;
- Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht;
- Aus- und Fortbildung; Personalentwicklung,
- Rechts- und Versicherungsangelegenheiten; Innenrevision;
- Stellenplan, Stellenbedarf, Stellenbewertung;
- Angelegenheiten der Personalvertretungen;
- Organisationsuntersuchungen;
- Planung, organisatorische Durchführung technischer Dienstleistungen;
- Zentrale Verwaltungsdienstleistungen, Geheimschutz;
- Zentrale Einkaufskoordination;
- LVR-InfoKom;

- Arbeitssicherheit, Brandschutz;
- Arbeit s medizinischer Dienst, Sozialberatung

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 2: Finanz- und Immobilienmanagement

- Haushalts- und Rechnungswesen, Investitionsprogramm, Finanzplanung sowie der Kämmerin bzw. dem Kämmerer aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltene Zuständigkeiten in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des LVR-Klinikverbundes, der LVR-Heilpädagogischen Hilfen, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und von LVR-InfoKom;
- Kommunalwirtschaft, Beteiligungen;
- Angelegenheiten der Finanzbuchhaltung;
- Betriebswirtschaft, **Energieeinsparung**;
- Allgemeine Planungsgrundlagen, Verwaltungsanalyse, Statistik;
- Vergabewesen einschl. Verdingungs-/Vertragsangelegenheiten;
- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement **ohne Gebäudeservice**;
- Zentrales Finanzcontrolling

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 3: Umwelt, Energie und Gebäudeservice

- **Umweltschutz**
- **Energie, insbesondere Energieeinsparung**
- **Gebäudeservice**

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 4: Jugend

- LVR-Jugendhilfe Rheinland
 - Berufskolleg Fichtenhain (Förderschule), Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung;
 - Förderschulen Halfeshof, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung;
- Überörtlicher Träger der Jugendhilfe, insbesondere Förderung, Beratung und Fortbildung für Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe;
- Förderung von Trägern der Jugend- und Familienhilfe aus Landes- und Bundesmitteln;
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen;

- Zentrale Adoptionsstelle;
- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 53 SGB XII für die in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen zu gewährenden Leistungen

~~Der derzeitige Stelleninhaber ist zugleich auch Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungs- und Versorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG).~~

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 5: **Schulen und Integration**

- LVR-Förderschulen, Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, LVR-Schule für Kranke, einschließlich Schulinternate;
- Rhein.-Westf. Berufskolleg (Förderschule), Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen;
- LVR-Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens
- Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben;
- Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);
- Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 7: **Soziales und Integration**

- ~~- Aufgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) IX im Hinblick auf die Regelungen zur Teilhabe Schwerbehinderter am Arbeitsleben;~~
- ~~- Aufgaben als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG);~~
- Aufgaben des SGB IX, SGB XI, SGB XII und dem Landespflegegesetz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe einschl. den Vergütungsregelungen für stationäre Einrichtungen (ohne Leistungen in Kindergärten und integrativen Tageseinrichtungen);
- Förderung von Investitions- und Betriebskosten von sozialen Einrichtungen und Diensten;
- Aufgaben nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) für Blinde, Gehörlose und Sehbehinderte.
- ~~- Aufgaben der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts~~

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 8: **Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen**

- Grundsatzfragen, Bedarfsfeststellung und Planung der psychiatrischen Versorgung im Rheinland;
- Durchführung des Maßregelvollzugs;
- Grundsatzfragen der forensisch-psychiatrischen Versorgung und Bedarfsfestlegung im Rheinland;
- Angelegenheiten des Landesbetreuungsamtes;
- Angelegenheiten der Koordinationsstelle Sucht;
- Angelegenheiten der LVR-Akademie für seelische Gesundheit;
- Für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes (10 LVR-Kliniken, LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-Servicebetrieb Viersen) und der LVR-Heilpädagogischen Hilfen (3 LVR-HPH-Netze und LVR-Institut für Konsulentenarbeit)
 - Ziel- und Entwicklungsplanung,
 - Struktur- und Objektplanung,
 - Marketingplanung und Kommunikationspolitik,
 - Personal- und Rechtsangelegenheiten, soweit nicht Grundsatzangelegenheiten allgemeiner Art und/oder die Zuständigkeit des LVR-Dezernates 1 betroffen sind,
 - Wirtschaftlichkeitsfragen, finanzwirtschaftliche Steuerung, Pflegesatzangelegenheiten

Landesrätin bzw. Landesrat des Dezernates 9:
Kultur und ~~Umwelt~~ Landschaftliche Kulturpflege

- Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege;
- LVR-Museen, LVR-Archäologischer Park Xanten;
- LVR-Zentrum für Medien und Bildung;
- Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens;
- Regionale Kulturförderung;
- Landes- und Regionalgeschichte;
- Landes- und volkskundliche Forschung und Förderung;
- Kulturlandschaftspflege;
- Betreuung von Heimat-, Geschichts- und Wandervereinen;

~~Umweltschutz~~

Beteiligung und Zuständigkeiten

- (1) Die Landesrätinnen und Landesräte haben in Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Landesrätinnen oder Landesräte berühren, diese zu beteiligen.
- (2) Sofern sich Zweifel über die Zuständigkeit ergeben, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt **mit sofortiger Wirkung ab 01.01.2010** in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung vom 01.10.2010 aufgehoben."

Begründung:
erfolgt mündlich

Frank Boss

Thomas Böll